

* (Die Verwendung von Zucker und Saccharin.)

Eine Verordnung des Finanzministers verbietet die Anschaffung und Verwendung von Zucker zur Herstellung gesüßter Getränke ohne Rücksicht darauf, ob sie Alkohol enthalten oder nicht. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf jene Zuckermengen, die am Tage des Zuslebentretens der Verordnung im Besitze der sich mit der Herstellung solcher Getränke beschäftigenden Personen, Rechtspersonen oder Firmen befinden. Diese Vorräte sind bis spätestens 30. d. bei der Zuckercentrale anzu-melden. Trotz des erwähnten Verbotes kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanz-minister ausnahmsweise gestatten, daß zur Herstel-lung solcher gesüßter Getränke, die ohne die Verwen-dung von Zucker nicht erzeugt werden können, Zucker in beschränktem Maße verwendet werden dürfe. Die zu verwendende Zuckermenge wird von Fall zu Fall festgestellt werden. Während der Dauer des erwähn-ten Verbotes darf Saccharin zur Erzeugung gesüßter Getränke verwendet werden, wenn die betreffende Person, Rechtsperson oder Firma mit einem Zeugniß der Gewerbebehörde erster Instanz nachweist, daß sie sich mit der Herstellung gesüßter Getränke gewerbs-mäßig beschäftigt und wegen einer Uebertretung oder Ordnungswidrigkeit im Saccharinverkehr nicht bestraft war. Es ist verboten, Saccharin anderweitig als auf Grund einer Aufweisung der Zuckercentrale vom Budapester kon. ung. Hauptzollamt zu beschaffen. Das Saccharin darf zu einem anderen als dem bezeichneten

Zweck nicht verwendet und nicht in unverarbeitungem Zustand für den öffentlichen Konsum in Verkehr ge-bracht werden. Ueber das derartig angeschaffte Sacha-rin sind genaue Aufzeichnungen zu führen, in die die Finanzorgane Einblick nehmen können. Die mit den üblichen Straffunktionen versehene Verordnung tritt sofort in Kraft.